

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/20 vom 25. August 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BV\\_2023\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2023_20)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/20 du 25 août 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/20 del 25 agosto 2025

## **Regeste**

Gebundene Vorsorge-Versicherung mit Kapitalbildung (Säule 3a) u.a. mit Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Prämienbefreiung nach drei Monaten Wartefrist und eine Jahresrente nach vierundzwanzig Monaten Wartefrist längstens bis 15. Juni 2027). Der Erwerbsunfähigkeitsgrad und damit der Rentenanspruch ist gemäss den Vertragsbestimmungen zu ermitteln. Das Abstellen auf die Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik und Gewährung eines Tabellenlohnabzugs für den zu erwartenden Minderverdienst bei den noch in Frage kommenden Berufe/Tätigkeiten erscheint sachgerecht, ist praktikabel und dürfte zudem dem Willen der Parteien bei Vertragsabschluss entsprechen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. August 2025, BV 2023/20).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist die Leistungspflicht der Beklagten aus einer gebundenen Vorsorgeversicherung der Säule 3a nach Art. 82 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Solche Streitigkeiten fallen in die sachliche Zuständigkeit der Berufsvorsorgegerichte (BGE 141 V 439 E. 1.1). Mit Bezug auf Streitsachen betreffend die gebundene Vorsorge (vgl. Art. 1 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen [BVV 3; SR 831.461.3]) gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. b BVG entschied das Bundesgericht, dass entgegen dem Wortlaut von Art. 73 Abs. 3 BVG ein alternativer Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherungsnehmers (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 30. März 2009, 9C\_944/2008, E. 5.4 und vom 30. Mai 2011, 9C\_1016/2010, E. 2.3) und bei Selbstständigerwerbenden zudem ein Gerichtsstand am Ort, an dem er seinen Betrieb führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. Dezember 2015, 9C\_656/2014, E. 3.3), besteht. Gemäss den AVB besteht ebenfalls eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers (vgl. Art. 17 AVB 1989 und Art. 17 AVB 1994). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist somit gegeben (vgl. Art. 73 BVG i.V.m. mit Art. 65 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Klage einzutreten.

### **E. 2**

Die Beklagte gewährte dem Kläger infolge der am 26. August 2016 eingetretenen Arbeits/Erwerbsunfähigkeit ab dem 26. November 2016 Prämienbefreiung sowie ab dem 26. August 2018 eine ganze Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, welche sie per 14. Juni 2019

aufhob bzw. einstellte (vgl. act. G 1-5 Ziff. 11, G 1-12 Ziff. 30, G 11-4 Ziff. 11). Die bereits erbrachten Leistungen wurden von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Vom Klagebegehren (vgl. act. G 1-2) ist somit noch strittig, ob der BV 2023/20 8/21 Kläger über den 14. Juni 2019 hinaus Anspruch auf Prämienbefreiung und eine Erwerbsunfähigkeitsrente hat.

### **E. 2.1**

Der Kläger begründete die in der Klage vom 4. August 2023 geltend gemachten Ansprüche (Erwerbsunfähigkeitsrente und Prämienbefreiung) damit, dass seit dem 26. August 2016 eine anhaltende und volle Erwerbsunfähigkeit, so wie diese in Art. 50 AVB definiert sei, vorliege (vgl. act. G 1-6 ff., insb. Ziff. 17 ff.). Eventualiter sei zumindest von einer Erwerbsunfähigkeit von 25 % auszugehen (vgl. act. G 1-8 ff., insb. Ziff. 29 f.). Zu den Argumenten der Beklagten führte der Kläger aus, da sich die Definition der Erwerbsunfähigkeit nach Art. 50 AVB von derjenigen nach Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) unterscheide, könne nicht auf die invalidenversicherungsrechtliche Rechtsprechung abgestellt und damit die Leistungsablehnung rechtfertigt werden (vgl. act. G 19).

### **E. 2.2**

In der Klageantwort begründete die Klägerin die Leistungsablehnung insbesondere damit, dass sie nicht an die Feststellungen der Invalidenversicherung gebunden sei, ihr aber das Recht zustehe, einzelne Elemente aus dem IV-Verfahren zu übernehmen (act. G 11-5). Vorliegend könne von der Verwertbarkeit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Auf die invalidenversicherungsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt und zur Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit könne – trotz der unterschiedlichen Erwerbsunfähigkeitsdefinition – abgestellt werden. Das beinhalte auch, dass der Kläger längst seine selbständig erwerbende Berufstätigkeit hätte aufgeben und eine andere Tätigkeit hätte ausüben müssen (act. G 11-7 ff.). Bei der Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades sei beim Invalideneinkommen auf die Tabellenlöhne der LSE und beim Valideneinkommen auf den Durchschnitt der vom Kläger in den Jahren 2012 und 2013 erzielten Einkommen gemäss IK-Auszug abzustellen, denn in den Jahren zuvor seien die Einkommen wesentlich höher und in den Jahren danach sei der Kläger immer wieder arbeitsunfähig gewesen, weshalb diese Jahre nicht berücksichtigt werden könnten (act. G 11-11 ff.). Auszugehen sei von einem Valideneinkommen von Fr. 65'850.00 und einem Invalideneinkommen von Fr. 55'443.00. Da der resultierende Erwerbsunfähigkeitsgrad von 18.8 % den Mindestgrad von 25 % nicht erreiche, bestehe kein Leistungsanspruch des Klägers (act. G 11-16). Im Weiteren macht die Beklagte einredeweise geltend, dass die eingeklagten Leistungen für die Zeit bis Juli 2021 verjährt seien und daher ohnehin keine Leistungspflicht ihrerseits bestehe (act. G 21).

### **E. 3**

Gemäss dem zwischen den Parteien im Rahmen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) vereinbarten Versicherungsvertrag-Nr.: 10/2.212.123-2 hat der Kläger bei Erwerbsunfähigkeit nach drei Monaten Wartefrist einen Anspruch auf Prämienbefreiung für die gesamte Versicherung sowie nach 24 Monaten Wartefrist einen Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 45'000.00 längstens bis 15. Juni 2027. Die zu BV 2023/20 9/21

entrichtende Prämie beträgt ab 15. Juni 2007 jährlich Fr. 4'596.30 bzw. halbjährlich Fr. 2'344.10 (act. G 1.3). Bezüglich der Rente bei Erwerbsunfähigkeit sind im Umfang von Fr. 24'486.00 die AVB 1989 und im Umfang von Fr. 20'514.00 die AVB 1994 anwendbar (vgl. act. G 1.3-3), wobei die jeweils im

## **E. 6**

BV 2023/20 13/21

Auch bezüglich des anzurechnenden (hypothetischen) Invalideneinkommens bestehen zwischen den Parteien Differenzen.

### **E. 6.1**

Das bei der Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades zu berücksichtigende Invalideneinkommen bemisst sich primär nach den im Versicherungsvertrag und in den AVB enthaltenen Bestimmungen (vgl. Erwägungen 4.3 und 4.4). So gilt die versicherte Person gemäss Art. 50 AVB als erwerbsunfähig, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbarer Krankheit oder eines Unfalls ausserstande ist, seinen Beruf oder eine andere ihm aufgrund seiner Lebensstellung, seiner Kenntnisse, und seiner Fähigkeiten angemessene Tätigkeit auszuüben. Bei der Auslegung dieser zentralen Bestimmung kann, da der vorliegende Versicherungsvertrag und die AVB weder eine Regelung noch Verweise auf das Sozialversicherungsrecht (bspw. auf die Invaliden-/ Unfallversicherung und die dortige Ermittlung des Invalideneinkommens) und auch nicht auf die berufliche Vorsorge (2. Säule) enthalten, in Beachtung des Vertrauensprinzips nicht – wie von der Beklagten in der Klageantwort geltend gemacht – unbesehen auf die (heutige) invalidenversicherungsrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechungspraxis abgestellt werden, sondern es ist Art. 50 AVB dahingehend auszulegen, wie der Kläger diese Bestimmung beim Versicherungsabschluss im Jahr 1990 und der Vertragserweiterung im Jahr 2007 (Erweiterung der Versicherungsleistungen) verstehen durfte und musste. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es sich um einen freiwillig abgeschlossenen dem Privatrecht unterstehenden Versicherungsvertrag mit vereinbarten Leistungen (Versicherungsleistungen) und Gegenleistungen (Versicherungsprämien) handelt. Dass es der Wille der Vertragsparteien war, die Vertragsausbestimmungen nach dem damaligen Rechtsstand und -verständnis auszulegen, zeigt sich auch darin, dass selbst nach der Vertragserweiterung im Jahr 2007 für die im Jahr 1990 vereinbarten Versicherungsleistungen weiterhin die AVB 1989 und lediglich bezüglich der im Jahr 2007 zusätzlich vereinbarten Versicherungsleistungen die "neuen" AVB des Jahres 1994 Gültigkeit haben.

### **E. 6.2**

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes und insbesondere der Arbeitsfähigkeit des Klägers ist auf das SMAB-Gutachten vom 18. Januar 2021 (act. G 4.1.113; vgl. Sachverhalt A.i) sowie auf die Festlegungen im invalidenversicherungsrechtlichen Entscheid des Versicherungsgerichts vom 7. März 2024, IV 2023/51, insb. E. 2, abzustellen, zumal die Beklagte in das damalige Verfahren insofern einbezogen war, als die IV-Stelle ihr mehrmals Akteneinsicht gewährte (vgl. act. G 4.1.24, G 4.1.39, G 4.1.58, G 4.1.86) und die Verfügungen zustellte (vgl. act. G 4.1.116 f., G 4.1.125). Auch erwuchs der invalidenversicherungsrechtliche Entscheid des Versicherungsgerichts vom 7. März 2024 unangefochten in Rechtskraft. Im vorliegenden Verfahren wurden auch keine neuen relevanten medizinischen Akten eingereicht. Gemäss den Festlegungen im Entscheid des

Versicherungsgerichts vom 7. März 2024, IV 2023/51, E. 2.3, ist daher von einer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit des Klägers in der angestammten Tätigkeit und in einer leidensangepassten Tätigkeit in der Zeit von August 2016 bis BV 2023/20 14/21

Ende September 2017 von 80 %, von Oktober 2017 bis Ende Juni 2018 von 56 % und ab Juli 2018 wieder von 80 % auszugehen. Festzuhalten ist somit, dass dem Kläger aus gesundheitlicher Sicht eine leidensangepasste Tätigkeit im genannten Umfang zumutbar war und ist (Zumutbarkeitsprofil gemäss SMAB-Gutachten und Ergänzung durch RAD: körperlich nur leichte Tätigkeiten, keine Gerüst- und Leitertätigkeiten, keine Überkopftätigkeiten, keine Tätigkeiten, die eine Sicherungsfunktion mit beiden Händen voraussetzen, keine knienden und hockenden Tätigkeiten, die Tätigkeiten müssen überwiegend im Sitzen ausgeführt werden mit der Möglichkeit der eigen gewählten Positionswechsel, keine Tätigkeiten mit Absturzgefahr, kein Gehen auf unebenen, glattem oder instabilem Boden und mit Vibrationen an Händen/Armen, keine Kältearbeit und keine Hitzearbeit; vgl. Sachverhalt A.i).

### **E. 6.3**

Dem Kläger muss die Aufnahme einer leidensangepassten Tätigkeit – nicht nur gesundheitsbedingt, sondern auch aufgrund seiner Lebensstellung zumutbar sein (vgl. dazu Art. 50 AVB). So wusste die Beklagte bei Vertragsabschluss bzw. Vertragserweiterung über die selbständige Erwerbs- bzw. Geschäftstätigkeit des Klägers Bescheid. Infolgedessen kann die Aufnahme einer leidensangepassten Tätigkeit erst dann verlangt bzw. ein entsprechendes hypothetisches Invalideneinkommen erst dann angerechnet werden, wenn die Integrationsmassnahmen/beruflichen Massnahmen der IV-Stelle abgeschlossen sind und die Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit fachärztlich feststeht sowie die Beklagte den Kläger unter Fristansetzung zur Aufgabe der bisherigen Berufs-/Geschäftstätigkeit und zur Aufnahme einer leidensangepassten Tätigkeit schriftlich aufforderte, ihm dafür eine angemessene Anpassungs-/Übergangszeit gewährte. Dazu ist festzuhalten, dass die IV-Stelle mit Mitteilung vom 7. März 2020 die beruflichen Massnahmen abschloss, da diese nicht den erhofften Erfolg brachten (vgl. act. G 4.1.88). Jedoch erst mit dem Vorliegen des SMAB- Gutachtens vom 18. Januar 2021 (act. G 4.1.113) stand fest, dass sich der Kläger gesundheitsbedingt beruflich neu orientieren musste. Die Gewährung einer Übergangs-/Anpassungszeit von sechs bis sieben Monaten ab Vorliegen des SMAB-Gutachtens erscheint bei der jahrzehntelangen Geschäftstätigkeit des Klägers mit angestellten Mitarbeitenden als angemessen bzw. als erforderlich für eine geordnete Geschäftsaufgabe und berufliche Neuorientierung. Somit muss sich der Kläger (erst) ab dem 1. August 2021 ein (hypothetisches) Invalideneinkommen bei der Bestimmung des Erwerbsunfähigkeitsgrades anrechnen lassen.

### **E. 6.4**

Da die AVB keine Bestimmung enthalten, wie das Invalideneinkommen zu bestimmen ist, bedarf es einer sachgerechten und praktikablen Lösung, welche den Parteiwillen bei Vertragsabschluss bzw. Vertragserweiterung (bestmöglich) abzubilden vermag. Vorliegend stellt sich die Frage, ob – wie bei der Invaliden- und Unfallversicherung praktiziert – bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ein Abstellen auf die vom Bundesamt für Statistik (BfS) publizierten Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) sachgerecht ist. BV 2023/20 15/21

#### **E. 6.4.1**

In invaliden- und unfallversicherungsrechtlichen Fällen wird bei Personen, bei denen gemäss dem Anforderungsprofil an eine leidensangepasste Tätigkeit nur noch einfache Arbeiten in Frage kommen, sie jedoch noch keine entsprechende Tätigkeit aufgenommen haben, praxisgemäss auf die Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, abgestellt. Da sich der Kläger ab dem 1. August 2021 ein Invalideneinkommen anrechnen lassen muss (vgl. Erwägung 6.3 hiervor), erscheint es sachgerecht, auf die Tabellenlöhne des Jahres 2021 abzustellen. Im Jahr 2021 erzielten Männer im Kompetenzniveau 1 im schweizerischen Durchschnitt einen Jahreslohn von Fr. 65'328.00 (vgl. Tabelle zur Lohnentwicklung im Anhang 2 der von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Publikation «Invalidenversicherung, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts», Ausgabe 2025). Hinsichtlich regionaler Lohnunterschiede ist festzuhalten, dass der Lohnunterschied zwischen der Region Ostschweiz und der Gesamtschweiz bei Männern ohne abgeschlossene Ausbildung und ohne Kaderfunktion weniger als 0.7 % bzw. weniger als Fr. 40.00 pro Monat beträgt und daher vernachlässigbar ist (vgl. interaktive Tabelle des BFS des Jahres 2020 mit Bruttolohn nach Grossregion, Ausbildung, beruflicher Stellung und Geschlecht, abrufbar unter:

[www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0304010000\\_202/px-x-0304010000\\_202/pxx0304010000\\_202.px/table/tableViewLayout2/](http://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0304010000_202/px-x-0304010000_202/pxx0304010000_202.px/table/tableViewLayout2/)).

#### **E. 6.4.2**

Da die statistischen Werte je nach Art der Behinderung und der übrigen Umstände auch eine mehr oder weniger grosse Zahl von ungeeigneten Arbeitsplätzen miteinschliessen (vgl. BGE 129 V 476 f. E. 4.2, insb. E. 4.2.1 mit Verweis auf BGE 113 V 28 f. E. 4), bleibt zu prüfen, ob der Kläger, in für ihn geeigneten Tätigkeiten (insb. aufgrund des Anforderungsprofil an eine leidensangepasste Tätigkeit) das statistische Durchschnittseinkommen für Männer im Kompetenzniveau 1 erzielbar oder allenfalls – auch mit Blick auf die in den AVB statuierte Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit – eine Korrektur (Abzug vom Tabellenlohn) zu gewähren ist. In Anlehnung an die früher geübte Praxis des Unfallversicherers Suva erscheint es zweckmässig, diesen Vergleich auf der Basis von fünf dem Kläger zumutbaren Arbeitsplätzen zu bestimmen (vgl. dazu das bundesgerichtliche Urteil BGE 129 V 472 Regeste und E. 4.2). Entsprechende Angaben zu regionalen berufs-/branchenüblichen Löhnen enthält das vom Amt für Wirtschaft der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich periodisch herausgegebene Lohnbuch der Schweiz. Die im Lohnbuch enthaltenen Berufe/Tätigkeiten werden in der Regel durch die zu erledigenden Aufgaben charakterisiert. Die körperlichen und psychischen Anforderungen dürften je nach Arbeitgeber/Betrieb, Branche, Produkte-/Dienstleistungsangebot und Kunden unterschiedlich sein. Trotzdem dürfte es in den nachfolgend ausgewählten Berufen (vgl. nachfolgende Tabelle) geeignete Stellen für den Kläger geben. So kann bspw. eine Anstellung im Wach- und Sicherheitsdienst bedeuten, dass die Arbeit stationär (bspw. in einem Überwachungs-/Kontrollraum, bei Betriebszugängen) oder mobil (bspw. Betriebs-/ Arealkontrollen, Personenschutz) zu leisten ist. Eine Anstellung im Fachdetailhandel ist nicht stets gleichzusetzen mit der Tätigkeit als Verkäufer/in (in einem Warenhaus oder Lebensmittelgeschäft), sondern umfassen auch die Anstellungen im Einkauf oder in BV 2023/20 16/21

der Bewirtschaftung von Waren und Dienstleistungen. Eine Anstellung als Chauffeur Kat. B (Fahrzeuge bis 3.5 Tonnen) oder als Kurierfahrer kann bspw. die Belieferung von Arztpraxen und Apotheken mit Medikamenten oder die Verteilung der «internen Post»

zwischen Filialen umfassen. Für den Kläger geeignete Stellen dürfte es insbesondere in folgenden Berufen geben (die nachfolgenden Angaben sind dem Lohnbuch 2021 entnommen): Beruf/Tätigkeit Monatslohn x Anzahl Monatslöhne x Jahreseinkommen Korrekturfaktor für die Region Region Ostschweiz Ostschweiz [Fr.] Detail- und Fr. 3'800.00 x 13 x 0.9883 Fr. 48'822.02 Fachdetailhandel, (vgl. Lohnbuch S. 255 und S. 42) Haupttrichtung Nichtnahrungsmittel (47.19), ungelernete Mitarbeitende Güterversand mittels Fr. 3'642.85 x 13 x 0.9706 Fr. 45'964.75 Frachtverkehr und (vgl. Lohnbuch S. 315 und S. 43) Zollspedition (52.29), Chauffeur Kategorie B (Fz.- Gewicht < 3.5 t) Private Post-, Kurier- und Fr. 3'833.00 x 12 x 0.9892 Fr. 45'499.00 Paketdienste, Abholung, (vgl. Lohnbuch S. 319 und S. 43) Sortierung und Zustellung von Sendungen (53.20), Disponent, Sachbearbeiter Wach- und Fr. 4'447.00- x 12 x 0.9533 Fr. 50'871.90 Sicherheitsdienste (80.10), (vgl. Lohnbuch S. 450 und S. 44) Bewachungsdienste, Securitas, 1. Dienstjahr Gebäudebetreuung (81.10) Fr. 3'720.00 x 13 x 1.0526 Fr. 50'903.74 Hausmeisterdienste, (vgl. Lohnbuch S. 454 und S. 44) Administrative Hilfsfunktionen Durchschnitt Fr. 48'412.28 Das in den genannten Berufen/Tätigkeiten durchschnittlich erzielbaren Jahreseinkommen (100 %- Pensum) liegt bei Fr. 48'412.28 und ist damit 25.89 % tiefer als der Tabellenlohnwert für Männer im Kompetenzniveau 1 von Fr. 65'328.00. Als einkommenssteigernd ist zu berücksichtigen, dass der Kläger als Geschäftsführer und Handwerker Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, die zumindest teilweise auch in einer leidensangepassten Tätigkeit durchaus nützlich und damit wirtschaftlich verwendbar sein dürften. In Berücksichtigung dessen erscheint ein zu gewöhnlicher Tabellenlohnabzug von 15 % gerechtfertigt.

### **E. 6.4.3**

Das Invalideneinkommen ist daher ausgehend von den Tabellenlöhnen der LSE des BfS und Gewährung eines 15%igen Tabellenlohnabzugs sowie in Berücksichtigung der 80%igen Arbeitsfähigkeit des Klägers auf Fr. 44'423.00 (Fr. 65'328.00 x 0.85 x 0.8) festzusetzen. Anrechenbar bzw. zu berücksichtigen ist dieses Einkommen ab 1. August 2021 (vgl. Erwägung 6.3 hiervor).

### **E. 7**

BV 2023/20 17/21

Der Invaliditätsgrad bzw. Erwerbunfähigkeitsgrad gemäss AVB für die vorliegend ab dem 26. August 2018 (frühest möglicher Rentenbeginn) bzw. ab dem 15. Juni 2019 (Einstellung der Leistungen) beträgt somit bis 31. Juli 2021 100 % und ab dem 1. August 2021 47,44 % bzw. abgerundet 47 % (Valideneinkommen von Fr. 84'513.93, anrechenbares hypothetisches Invalideneinkommen ab 1. August 2021 von Fr. 44'423.00).

### **E. 8**

Zu prüfen bleibt der Einwand der Beklagten, dass die Rentenforderungen bis Juni 2021 verjährt und somit nicht geschuldet seien (vgl. Duplik vom 25. Juni 2024, act. G 27).

#### **E. 8.1**

Bei periodischen Leistungen wie Renten verjähren lediglich die einzelnen Rentenbetreffnisse innert den im Gesetz genannten Fristen, jedoch nicht aber das Rentenstammrecht (vgl. BGE 139 III 263 E. 2.5; 139 III 418 E. 3.5). Die Verjährungsfrist von Art. 46 Abs. 1 VVG (zur Anwendbarkeit des VVG vgl. Art. 1 lit. a AVB und sowie allgemein BGE 141 V 405 E. 3.3), wonach Forderungen aus dem Versicherungsvertrage in

zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründete, verjähren, wurde per 1. Januar 2022 auf fünf Jahre verlängert. Bei Invaliditätsleistungen beginnt die Verjährung gemäss Art. 46 Abs. 1 VVG an dem Tag zu laufen, an welchem die Invalidität als sicher angenommen werden kann. Nicht massgebend ist dabei der Zeitpunkt, in dem der Antragssteller Kenntnis seiner Invalidität erlangt hat. Ebenso wenig ist notwendig, dass der genaue Grad der Invalidität bereits feststeht (GRABER, Basler Kommentar Versicherungsvertragsgesetz Nachführungsband ad N. 6 bis 18 zu Art. 46 VVG mit Verweis auf BGE 133 III 675, 678 E. 2.2.1 und Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juli 2005, 5C\_78/2005).

### **E. 8.2**

Erst mit dem Vorliegen des SMAB-Gutachtens vom 18. Januar 2021 war der medizinische Sachverhalt ausreichend geklärt und es stand fest, dass der Kläger seinen bisherigen Beruf gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben können, er jedoch in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig ist. Somit muss der Kläger sich als Beginn der Verjährungsfrist das Datum des SMAB-Gutachtens vom 18. Januar 2021 entgegenhalten lassen. Infolge der Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahren per 1. Januar 2022, waren die strittigen Rentenbetreffnisse bei Klageeinreichung am 4. August 2023 noch nicht verjährt. Die Klage vom 4. August 2023, in welcher der Kläger die Ausrichtung der Rentenleistungen ab dem 26. August 2018 bzw. 15. Juni 2019 forderte, führte unbestrittenermassen zu einer Unterbrechung der Verjährung bezüglich der fälligen bzw. nicht ausbezahlten Rentenbetreffnisse.

### **E. 9**

Die Verzugszinspflicht für fällige Invaliden-/Erwerbsunfähigkeitsrenten richtet sich sowohl im Bereich der obligatorischen als auch der überobligatorischen Berufsvorsorge nach den obligationenrechtlichen BV 2023/20 18/21

Regeln von Art. 102 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220), sofern eine diesbezügliche reglementarische Regelung – wie hier – fehlt. Massgebend ist namentlich die Bestimmung von Art. 105 Abs. 1 OR (vgl. BGE 119 V 135 E. 4c). Danach hat ein Schuldner, der u.a. mit der «Entrichtung von Renten» im Verzuge ist, erst vom Tage der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu 5 % zu bezahlen. Der Grund für die in dieser Bestimmung statuierte Abweichung von der allgemeinen Regel von Art. 102 Abs. 1 OR, wonach die Verzugszinspflicht mit der Mahnung des Schuldners ausgelöst wird, liegt insbesondere darin, dass Renten an sich für den Unterhalt und nicht als zinstragende Geldanlage verwendet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. Mai 2009, 9C\_254/2009, E. 2.4). Dementsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, auf die geschuldeten Erwerbsunfähigkeitsrenten einen Verzugszins von 5 % seit Klageerhebung am 4. August 2023, jedoch frühestens ab Fälligkeit der Rentenbetreffnisse, zu bezahlen. Die Verzugszinspflicht von 5 % gilt ebenso für allfällig zu viel bezahlte und daher zurückzuerstattende Prämienleistungen für die Zeit ab dem 15. Juni 2021.

### **E. 10.1**

Zusammenfassend ist die Beklagte demnach zu verpflichten, dem Kläger zusätzlich zur bereits ab 26. August 2018 ausgerichteteten Rente ab 15. Juni 2019 bis 31. Juli 2021 eine ganze Rente und ab 1. August 2021 eine Rente basierend auf eine Erwerbsunfähigkeitsgrad

von 47 % auszurichten, zuzüglich Zins von 5 % ab Klageeinreichung am 4. August 2023 für die bis dahin fällig gewordenen Leistungen und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum. Die genaue ziffernmässige Berechnung der einzelnen Rentenbeträge ist der Beklagten zu überlassen (wogegen im Streitfall wiederum eine Klage zulässig wäre; vgl. BGE 129 V 450). Weiter ist festzustellen, dass der Kläger auch für die Zeit ab 15. Juli 2019 von der Bezahlung von Prämienleistungen entsprechend dem Prozentsatz des Erwerbsunfähigkeitsgrades befreit ist. Allfällig zu viel bezahlte Prämienleistungen für die Zeit ab dem 15. Juni 2019 sind von der Beklagten dem Kläger samt Zins zu 5 % zurückzuerstatten. Auch diesbezüglich wird die genaue Berechnung der Beklagten überlassen.

### **E. 10.2**

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG).

### **E. 10.3**

Der Kläger obsiegt insofern, als er wie eingeklagt Anspruch auf eine (fortgesetzte) ganze Rente und Prämienbefreiung über den 14. Juni 2019 hinaus jedoch nur bis zum 31. Juli 2021 hat. Ab dem 1. August 2021 besteht ein Anspruch auf eine 47%ige Teilrente sowie Prämienbefreiung in diesem Umfang. Dies ist als Obsiegen im Umfang von drei Vierteln einzustufen. Diesem Ausgang entsprechend sind ihm in Anwendung von Art. 98 Abs. 1 und Art. 98bis VRP die Parteikosten von der Beklagten zu erstatten. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen spricht in BVG-Prozessen gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO bei vollem Obsiegen regelmässig eine pauschale Entschädigung BV 2023/20 19/21

zwischen Fr. 2'500.00 und Fr. 4'500.00 zu. Vorliegend erschiene bei normalen Aktenumfang und normal komplexem Sachverhalt eine volle Entschädigung von Fr. 4'500.00 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) bei doppeltem Schriftenwechsel und einer zusätzlichen Eingabe dem Aufwand angemessen. Die anwaltlich vertretene Beklagte, welche im hier interessierenden Zusammenhang – als Anbieterin einer gebundenen Vorsorgeversicherung (Säule 3a) – eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. August 2015, 9C\_867/2014, E. 5; mutwillige oder leichtsinnige Prozessführung der Klägerin steht nicht zur Diskussion; BGE 126 V 143 E. 4b, BGE 128 V 323 E. 1a mit weiteren Hinweisen). Die Beklagte hat den Kläger entsprechend dessen anteiligen Obsiegens mit Fr. 3'375.00 (drei Viertel von Fr. 4'500.00; inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. BV 2023/20 20/21

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Klage wird teilweise gutgeheissen und die Beklagte verpflichtet, aus dem Versicherungsvertrag-Nr.: 10/2.212.123-2 vom 7. Juni 2007 dem Kläger zusätzlich zu den bereits ab 26. August 2018 ausgerichteten Leistungen für die Zeit ab 15. Juni 2019 bis 31. Juli 2021 eine ganze Invalidenrente und ab dem 1. August 2021 eine Invalidenrente basierend auf einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 47 % nebst Zins zu 5 % ab Klageeinreichung am 4. August 2023, jedoch frühestens ab Fälligkeit der Rentenbeträge zu bezahlen. Zur Ermittlung der zu bezahlenden Leistungen wird die Sache der Beklagten überwiesen. 2. Der Kläger wird zusätzlich zu der bereits gewährten Prämienbefreiung von der Bezahlung von Prämienleistungen entsprechend dem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 100 % vom 15. Juni 2019 bis 31. Juli 2021 und von 47 % ab dem 1. August 2021 befreit. Allfällig zu viel bezahlte Prämienleistungen für die Zeit ab dem 15. Juni 2019 sind von der Beklagten dem

Kläger nebst Zins zu 5 % zurückzuerstatten. 3. Im weiteren Umfang wird die Klage abgewiesen. 4. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 5. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteienschädigung von Fr. 3'375.00 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. BV 2023/20 21/21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.